

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/10 S

L 5 KA 49/09 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 142/09 ER (SG Mainz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter
Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 2. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 2.3.2010 die Gegendarstellung bzw. Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 29.10.2009 als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 24.4.2010 beim LSG "Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht" eingelegt, welches an das BSG weitergeleitet wurde.
- 2 Der Beschluss des LSG vom 2.3.2010 ist gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Danach können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Beschwerde dagegen ist mithin nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen.

